Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Allgemeines
§ 1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)
§ 2 (Zweck)
§ 3 (Mittel zum Zweck)
§ 4 (Aufbau)
§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)
§ 6 (Organe, satzungsmäßige Einrichtungen)
§ 7 (Bindungswirkung)

Abschnitt II. Mitgliedschaft
§ 8 (Allgemeines)
§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)
§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)
§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)
§ 12 (Beitrag)
§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)
§ 14 (Ruhen der Mitgliedschaft)
§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Abschnitt III: Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung – JHV)
§ 16 (Allgemeines)
§ 17 (Einberufung)
§ 18 (Anträge)
§ 19 (Leitung, Durchführung)
§ 20 (Besondere Zuständigkeit)
§ 21 (Abstimmung)
§ 22 (Versammlungsprotokoll)

Abschnitt IV: Vorstände
§ 23 (Geschäftsführender Vorstand)
§ 24 (Hauptvorstand)
§ 25 (Aufgaben des Hauptvorstandes)
§ 26 (Erweiterter Vorstand)
§ 27 (Aufgaben des erweiterten Vorstandes)

Abschnitt V: Organe
§ 28 (Zuchtausschuss)
§ 29 (Zuchtrichterausschuss)

Abschnitt VI: Satzungsmäßige Einrichtungen
§ 30 (Allgemeines)
§ 31 (Züchterversammlung)
§ 32 (Zuchtrichterversammlung)

Abschnitt VII: Wahlen
§ 33 (Allgemeines)
§ 34 (Wahl des Hauptvorstandes)
§ 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts)
§ 36 (Wahl der Mitglieder des Zuchtausschuss)

§ 37 (Wahl Zuchtrichterobmann, Zuchtrichterausschuss/Prüfungskommission)
§ 38 (Wahl von Ausschüssen, Kommissionen für besondere Aufgaben)
§ 39 (Wahl der Kassenprüfer)
§ 40 (Wahl per Handzeichen)

Abschnitt VIII: Regionale Untergliederungen
§ 41 (Allgemeines)
§ 42 (Landesgruppen)
§ 43 (Ortsgruppen)
§ 44 (Arbeitsgruppen)

Abschnitt IX: Vereinsstrafen
§ 45 (Vereinsstrafen)
§ 46 (Ehrengericht)

Abschnitt X: Vereinsvermögen
§ 47 (Allgemeines)
§ 48 (Kassenprüfung)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen
§ 49 (Auflösung)

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m(w(d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel
Der St. Bernhards-Klub e.V. steht für Kompetenz, Offenheit, Passion und Tradition. Er gibt sich auf dieser Grundlage die folgende Satzung.

Abschnitt I: Allgemeiner Teil

§ 1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)
(1) Der Verein führt den Namen St. Bernhards-Klub e. V., in Abkürzung ,,StBK". Er wurde 1891 gegründet und ist unter Nr. VR 2822 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
(3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., der seinerseits Mitglied bei der Féderation Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliedsversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg. Änderungen der VDH Ordnungen werden automatisch in die Ordnungen des StBK aufgenommen. Sind unsere Regelungen weitreichender, bleiben diese bestehen.
(4) Der Verein ist Mitglied in der Weltunion der St. Bernhard-Klubs (WUSB). Die WUSB und der StBK unterstützen sich gegenseitig in allen Bereichen der Kynologie. Der StBK entsendet Delegierte zu den jährlich stattfindenden WUSB-Versammlungen und schlägt Zuchtrichter für das Richteramt auf den jährlichen WUSB-Ausstellungen vor.

§ 2 (Zweck)
(1) Der StBK vereint Züchter, Halter und Liebhaber des Bernhardiners und vertritt ihre Interessen.
(2) Er versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Bernhardiner nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr.61. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung des Bernhardiners in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über ,,steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 (Mittel zum Zweck)
Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
(1) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
(2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
(3) Führung und Herausgabe des Bernhardiner-Zuchtbuches (BZB), sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.

(4) Herausgabe einer periodisch erscheinenden Vereinszeitschrift, der ,,Klub-Mitteilungen“, sie ist das offizielle Organ des Klubs.
(5) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Beratung durch geschulte Zuchtwarte.
(6) Einrichtung einer Geschäftsstelle.
(7) Einrichtung einer Bernhardinervermittlung.
(8) Veranstaltung von Rassehunde-Spezial-Zuchtschauen (davon einmal pro Jahr eine Klubsiegerschau), sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
(9) Vergabe von Siegertiteln, Auszeichnungen und Preisen.
(10) Beachtung der Belange des Tierschutzes sowie aller tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden sowie entsprechende Beratung.
(11) Bekämpfung des Hundehandels.
(12) Förderung des allgemeinen Interesses am Bernhardiner (Öffentlichkeitsarbeit)
(13) Einrichtung und Unterhalt eines Archivs
(14) Mit der Gründung der St. Bernhards gemeinnützige GmbH sollen die in ~~seiner~~ der Satzung des Vereins erklärten Ziele durch adäquate Einrichtungen und Maßnahmen gefördert und sichergestellt werden. Über die Satzung der gGmbH ist sicherzustellen, dass der Zweck des Vereins verfolgt wird und dass die gGmbH im vom Verein beherrschten Einfluss bleibt. Der Satzungswortlaut hat die Grundsätze des Zwecks des Vereins zu berücksichtigen.

§ 4 (Aufbau)
(1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen, Ortsgruppen sowie Arbeitsgruppen.

§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 (Organe, satzungsmäßige Einrichtungen)
Organe des Vereins sind:
(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand, und zwar:
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptvorstand
- der erweiterte Vorstand

(3) der Zuchtausschuss
(4) der Zuchtrichterausschuss
(5) das Ehrengericht

Satzungsmäßige Einrichtungen des Vereins sind:
(1) die Züchterversammlung
(2) die Zuchtrichterversammlung

Wenn die Satzung im weiteren Text den Begriff „Vorstand“ verwendet, ist damit der Hauptvorstand gemeint.

§ 7 (Bindungswirkung)
(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.
(2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 8 (Allgemeines)

(1) Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige ~~bedürfen~~ benötigen die ~~der~~ Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe und satzungsmäßigen Einrichtungen zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

(3) Weitere Pflichten des Mitglieds sind:

- Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- Veränderungen persönlicher Daten, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben (z.B. Adressänderungen, Kontoänderungen usw.) sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.
- Kameradschaftliches Verhalten; Beschwerden und Beschuldigungen gegen Klubmitglieder dürfen nur vorgebracht werden, wenn sie zur eigenen Verteidigung notwendig sind, oder dem Klubinteresse dienen, und nur, wenn beide Parteien anwesend sind.
- Hunde nur auf solchen Ausstellungen zu zeigen, die von Klubs oder Verbänden veranstaltet werden, die dem VDH bzw. der FCI angeschlossen sind.

§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)

(1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt in Schriftform beim Schatzmeister. Über den Aufnahmeantrag entscheidet grundsätzlich der Hauptvorstand.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in den Klub-Mitteilungen kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist in Schriftform zu begründen und an den Präsidenten zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Eine Ablehnung seines Aufnahmebegehrens ist dem Betroffenen in Schriftform und ohne Begründung mitzuteilen.

§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme als Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt vier Wochen nach Veröffentlichung in den Klub-Mitteilungen. Voraussetzung ist, dass kein Widerspruch gemäß § 9 Abs. 2 eingelegt wurde, und das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) Nicht als Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH Hobbyzucht betreibt. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Nr.3 a) des Tierschutzgesetzes steht der Annahme einer Hobbyzucht nicht entgegen.

(3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie vor oder nach ihrem Beitritt zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung

Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann. Letzterer entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

(5) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

1. bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins (z.B. unkontrollierte Hundezucht außerhalb der Kontrolle des VDH/ FCI);
2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
3. bei unsportlichen und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören z.B. -
   - ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder einem Zuchtrichter
   - erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes,
   - beharrliche Störung des Vereinsfriedens,
   - ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe oder satzungsmäßigen Einrichtungen;
   - ruf- und/oder vereinsschädigende Äußerungen in den sozialen Medien
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Tierschutz-Hundeverordnung
6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
7. Wenn einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu einem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 (1) Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft wird.

§ 12 (Beitrag)

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Für Mitglieder in mit Wohnsitz in Deutschland sowie Mitglieder im europäischen SEPA-Zahlungsraum ist eine Einzugsermächtigung erforderlich. Ist dies nicht möglich, dann sind die Beiträge bis spätestens zum 01. Februar eines jeden Geschäftsjahres per Überweisung oder Dauerauftrag zu entrichten.

(3) Für die Beiträge minderjähriger Mitglieder haften grundsätzlich deren gesetzliche Vertreter.

§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

(1) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, nicht aber von sonstigen Gebühren.

(2) Familienmitglieder zu einem Vollmitglied zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie erhalten weder die Klub-Mitteilungen noch das Zuchtbuch.

§ 14 (Ruhen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn z.B. im Rahmen eines Ehrengerichtsverfahrens auf „Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit“ entschieden wurde. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft lebt nach Ablauf der Frist wieder auf.

§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ehrenämter.

(3) Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung in Schriftform zum Ende des Kalenderjahres bis spätestens zum 31.12. Die Kündigung ist an den Schatzmeister zu richten. Rechte und Pflichten bleiben bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen. Anhängige Verfahren werden ungeachtet des Austritts zu Ende geführt.
(5) Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins trotz schriftlicher Anmahnung nicht entrichtet wurden und die Streichung als letzte Mahnung nochmals schriftlich angekündigt wurde. Während dieser Zeit hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 11 erfolgt die Streichung nach Kenntniserlangung durch den Vorstand.
(6) Der Ausschluss kann nur vom Klub-Ehrengericht verhängt werden. Es wird nur auf Antrag tätig.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
1. Schuldhaftes, klubschädigendes Verhalten,
2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Satzung und Ordnungen,
3. Grobe Verletzung der unter § 8 aufgeführten Pflichten.

Abschnitt III: Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung – JHV)

§ 16 (Allgemeines)
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine (1) Stimme, sofern seine Mitgliedsrechte nicht nach § 14 ruhen. Nicht anwesende Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
(4) Diese werden jährlich auf der letzten Landesgruppenversammlung bis spätestens einen Monat (Datumsmonat) vor der Jahreshauptversammlung gewählt. Pro 25 Mitglieder der Landesgruppe ist ein Delegierter zu wählen. Die Delegierten sind in einem Wahlgang zu ermitteln, dabei hat jedes anwesende LG-Mitglied so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind, Stimmenhäufung ist möglich. Die Delegierten mit den meisten Stimmen vertreten je 25 Mitglieder, auf den nächstfolgenden entfällt der Rest. Im Verhinderungsfall rückt der stimmenmäßig folgende Delegierte nach.
(5) Die Delegierten zusammen haben so viele Stimmen, wie die Landesgruppe Mitglieder hat, die ihren Beitrag bezahlt haben. Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder sind selbst stimmberechtigt und werden dem Delegierten, der die Reststimmen vertritt, abgezogen.
(6) Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland, die keiner LG gemäß § 42 (2) zugehören, können nicht durch Delegierte vertreten werden. Sie müssen ihr Stimmrecht auf der JHV selbst wahrnehmen.
(7) Delegierte orientieren sich an der Mehrheitsmeinung ihrer Landesgruppe auf der Mitgliederversammlung.

§ 17 (Einberufung)
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 30. Juni statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Klub-Mitteilungen.
(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder, oder 3/4 des erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 18 - 22 entsprechend.

§ 18 (Anträge)

(1) Anträge von Mitgliedern und Untergliederungen, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Hauptvorstand eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingegangene Anträge können mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Zuchtrelevante und/oder das Zuchtrichterwesen betreffende Anträge sind in Abschnitt VI geregelt.

(2) Anträge von Mitgliedern, Orts- und Arbeitsgruppen müssen vorher auf einer Landesgruppenversammlung als Anträge zur Mitgliederversammlung behandelt werden. Finden sie in der Landesgruppe keine Mehrheit, können sie als Einzel- oder Minderheitenanträge gestellt werden. Sie müssen über den Landesgruppenvorstand dem Hauptvorstand zugeleitet werden. Mitglieder bzw. Untergliederungen können ohne Zustimmung ihrer Landesgruppe weder Anträge auf Auflösung des Klubs noch Misstrauensanträge stellen.

(3) Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung sowie der Beitragshöhe sind während der Mitgliederversammlung nicht möglich. Sie müssen den Mitgliedern zusammen mit Einladung und Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 19 (Leitung, Durchführung)

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Bei Wahlen zum Hauptvorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

(4) Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 20 (Besondere Zuständigkeit)

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
2. Entlastung des Hauptvorstandes.
3. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers, des Zuchtobmanns und des Zuchtbuchführers.
4. Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes und deren Stellvertreter.
5. Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses auf Vorschlag durch die Züchterversammlung.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.
7. Beantragung der Abberufung von Zuchtrichtern durch das Ehrengericht.
8. Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen des Klubs, ausgenommen zuchtrelevante Ordnungen und die Zuchtrichterordnung mit ihrer Durchführungsbestimmungen (siehe Abschnitt VI).
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren nach Vorschlag des erweiterten Vorstandes.
10. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Klubs.

Die Punkte 3 bis 6 werden nur alle drei Jahre behandelt, zwischenzeitlich dann, wenn Ersatz- oder Ergänzungswahlen notwendig sind.

§ 21 (Abstimmung)

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sie gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen und Misstrauensanträge ist 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. „Mehrheit der Mitgliederversammlung" bezieht sich auf die zu Versammlungsbeginn festgestellten Gesamtstimmen.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Beschlüsse in Vorständen und Ausschüssen können auch in schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Vorstands- bzw. Ausschussmitglied widerspricht.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt.

(4) Misstrauensanträge müssen im letzten Mitteilungsheft veröffentlicht und Punkt der Tagesordnung sein. Zur Genehmigung des Misstrauensantrages bedarf es der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei erfolgreichem Misstrauensantrag sind die abgewählten Personen auf derselben Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit durch neue Personen zu ersetzen.

§ 22 (Versammlungsprotokoll)

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

(2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wechseln Leiter und/ oder Protokollführer während der Versammlung, so hat jeder den entsprechenden Teil des Protokolls zu unterzeichnen.

(3) Einsprüche gegen Protokolle müssen innerhalb von sechs Wochen ab Versand (Datum des Poststempels) der Ausgabe der Klub-Mitteilungen, in der sie veröffentlicht sind, beim Hauptvorstand per Einschreiben eingereicht werden. Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Über Einsprüche entscheidet der Hauptvorstand. Als berechtigt anerkannte Einsprüche werden in den Klub-Mitteilungen veröffentlicht.

Abschnitt IV: Vorstände

§ 23(Geschäftsführender Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Vorstand (§26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt. Eine Personalunion ist nicht zulässig.

(3) Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes handeln.

§ 24 (Hauptvorstand)

(1) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Hauptvorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten

- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Obmann für das Zuchtwesen (Zuchtobmann)
- dem Zuchtbuchführer

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nach § 23 (3) zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(3) Der Vorstand kann jedoch auch in schriftlichem oder fernmündlichem Verfahren Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(4) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (siehe 3) abgestimmt wird.

(5) Die Vorstandssitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei jeder Vorstandssitzung ist Versammlungsprotokoll gemäß § 22 zu fertigen.

§ 25 (Aufgaben des Hauptvorstandes)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder satzungsmäßigen Einrichtung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen.
7. die Berufung von Kommissionen, Ausschüssen und Referenten für zeitlich begrenzte Angelegenheiten sowie Obleuten (z. B. Tierschutz, Öffentlichkeitsarbeit etc.).
8. die Ernennung von Spezialzuchtrichtern.
9. Vollziehen der Beschlüsse des Ehrengerichtes.
10. die Verleihung von Auszeichnungen.
11. Bestellung der Redaktion für die Klub-Mitteilungen.
12. Kurzfristige Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, die ein reibungsloses Vereinsleben nach innen und Abwendung von Schaden für den Klub nach außen erfordern.
13. Verhängung von befristetem Verbot der Tätigkeit als Spezialzuchtrichter.
14. Genehmigung von Zuchtschauen.
15. Verbindung zu Verbänden und Vereinen des Hundewesens.
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
17. Pflege des Dokumentenwesens des Vereins in Abstimmung mit den Organen und satzungsmäßigen Einrichtungen sowie Bekanntgabe ihres jeweiligen Inkrafttretens in den Klub-Mitteilungen.

(2) Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und Zusammenkünfte der Organe nach § 6 (1-2). Er vertritt den Klub nach innen und außen.

(3) Der Vizepräsident berät und unterstützt den Präsidenten in allen Fragen der Geschäftsführung und der Verwaltung des Klubs. Er vertritt ihn im Falle der Verhinderung. Er ist gleichzeitig Obmann für das Ausstellungswesen.

(4) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte (siehe Abschnitt X).

(5) Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle. Ihm sind die Protokolle von allen Sitzungen der Organe, satzungsmäßigen Einrichtungen und LG zuzuleiten. Die Geschäftsstelle ist zentrale

Anlaufstelle, pflegt die Akten des Klubs, bearbeitet ein- und ausgehenden Schriftverkehr sowie allgemeine Anfragen.

(6) Der Obmann für das Zuchtwesen ist gleichzeitig Vorsitzender des Zuchtausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Zucht.

(7) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, bearbeitet Anträge zu Zwingernamen, beantragt die Ahnentafeln und betreut die Welpenvermittlung.

(8) Die Kopplung von Vorstandsämtern ist möglich, es dürfen jedoch nicht mehr als zwei Ämter vereint werden. ausser § 23(2).

§ 26 (Erweiterter Vorstand)

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Hauptvorstand;
- den Landesgruppenleitern oder deren gewählten Stellvertretern;
- dem Richterobmann.

(2) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben mind. jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

(4) Nach Bedarf kann der Erweiterte Vorstand ergänzt werden durch die Obleute und die Sprecher von Ausschüssen und Kommissionen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 27 (Aufgaben des Erweiterten Vorstand)

(1) Der Erweiterte Vorstand berät den Hauptvorstand in allen Fragen der Geschäftsführung und Verwaltung des Klubs. Der Hauptvorstand hat bei besonders wichtigen oder außergewöhnlichen Entscheidungen die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes einzuholen.

(2) Bestätigung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten nach Vorschlag des Hauptvorstandes.

(3) Genehmigung des jährlich durch den Hauptvorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan.

(4) Unterrichtung der Landesgruppen und Pflege der Verbindung zu diesen. Die LG -Leiter bzw. Stellvertreter vertreten die Interessen der jeweiligen LG und setzen die Beschlüsse des Vereins in ihrem Verantwortungsgebiet um.

(5) Die Bestellung von Ausschüssen zu besonderen Zwecken.

Abschnitt V: Organe

§ 28 (Zuchtausschuss)

(1) Dem Zuchtausschuss gehören der Obmann für das Zuchtwesen (Zuchtobmann), der Zuchtbuchführer und drei weitere Mitglieder als Besitzer an. Die Mitglieder des Zuchtausschusses müssen Erfahrung in der Zucht haben und Zuchtwart sein.

(2) Der Obmann ist Vorsitzender des Zuchtausschusses, er muss Zuchtwart sein.

(3) Anträge, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, sind jeweils bis zum 15.06. an den Zuchtobmann einzureichen . Er hat hierzu eine Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen und der Züchterversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Das Verfahren ist analog der Mitgliederversammlung § 18 (1+3) anzuwenden. Ergeben sich während der Diskussion weitere Anträge, können diese mit 2/3 Mehrheit der Stimmen zugelassen werden.

(4) Dem Zuchtausschuss obliegt die Überwachung der Zucht und der Zuchtwarte/-anwärter sowie deren Aus- und Fortbildung. Auf die Gesundheit der Rasse ist besonderes Augenmerk zu legen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen erteilen und entscheidet bei Verstößen gegen die Zuchtordnung. Im Übrigen gilt die Zuchtordnung.

(5) Der ZA führt mindestens einmal jährlich eine Zuchtwarteversammlung mit allen Zuchtwarten und -Anwärtern im StBK durch. Sie wird durch den Zuchtobmann geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Mitglied aus dem Zuchtausschuss.

§ 29 (Zuchtrichterausschuss)

(1) Dem Zuchtrichterausschuss gehören der Obmann für das Richterwesen (Richterobmann), zwei weitere Mitglieder sowie ein Reservemitglied an. Der Ausschuss besteht aus mindestens einem Prüfungsrichter und einem Lehrrichter.
(2) Der Obmann ist Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses.
(3) Anträge, die sich mit Fragen zum Richterwesen befassen, sind jeweils bis zum 15.06. an den Zuchtrichterobmann einzureichen . Er hat hierzu eine Stellungnahme des Zuchtrichterausschusses herbeizuführen und der Zuchtrichterversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Das Verfahren ist analog der Mitgliederversammlung § 18 (1+3) anzuwenden. Ergeben sich während der Diskussion weitere Anträge, können diese mit 2/3 Mehrheit der Stimmen zugelassen werden.
(4) Dem Zuchtrichterausschuss obliegt die Überwachung Zuchtrichter/-anwärter sowie deren Aus- und Fortbildung. Auf die Gesundheit der Rasse ist besonderes Augenmerk zu legen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen erteilen.
(5) Der Zuchtrichterausschuss führt mindestens einmal jährlich eine Versammlung durch. Sie wird durch den Zuchtrichterobmann geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Mitglied aus dem Zuchtrichterausschuss.

VI. Abschnitt: Satzungsmäßige Einrichtungen

§ 30 (Allgemeines)

Die Einberufung von Versammlungen satzungsmäßiger Einrichtungen erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in den Klub-Mitteilungen. Dies gilt auch für vorliegende Anträge. Für das Versammlungsprotokoll gilt § 22 analog.

§ 31 (Züchterversammlung)

(1) Die Züchterversammlung setzt sich aus Züchtern (eingetragene Zuchtstätte) und Deckrüden Haltern (angekörte Rüden) der Rasse Bernhardiner zusammen.
(2) Sie trifft sich einmal jährlich zum Bernhardinerwochenende (bis spätestens zum 31. Oktober) und wird durch den Zuchtobmann geleitet. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Zuchtausschuss vertreten.
(3) Sie berät und beschließt zuchtrelevante Anträge und arbeitet sie in die Ordnungen und DfB ihres Verantwortungsbereiches ein.
(4) Die Züchterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Jeder Teilnehmer hat eine (1) Stimme.

§ 32 (Zuchtrichterversammlung)

(1) Die Zuchtrichterversammlung setzt sich aus Spezialzuchtrichtern des Vereins zusammen.
(2) Die Zuchtrichterversammlung trifft sich einmal jährlich am Vortag der Klubsiegerschau und wird durch den Zuchtrichterobmann geleitet. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Zuchtrichterausschuss vertreten.
(3) Sie berät und beschließt alle relevanten Anträge zum Richterwesen und arbeitet sie in die Ordnungen und DfB ihres Verantwortungsbereiches ein.
(4) Die Zuchtrichterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Jeder Teilnehmer hat eine (1) Stimme.

Abschnitt VII: Wahlen

§ 33 (Allgemeines)

(1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Vollmitglied im St.

Bernhards-Klub sein, ausgenommen davon sind Kassierer, Schriftführer, Beisitzer und Kassenprüfer in den Landesgruppen.

(2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 34 (Wahl des Vorstandes)

(1) Der Hauptvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

(2) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts)

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichtes (einschließlich deren Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, des Zuchtausschusses und des Zuchtrichterausschusses sein. Sie bleiben über ihre Wahlperiode hinaus bis zum Abschluss anhängiger Verfahren im Amt.

(2) Das Ehrengericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Es besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Die weiteren Einzelheiten des materiellen und formellen Rechts bestimmt die Ehren- und Schiedsgerichtsordnung.

§ 36 (Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses)

(1) Dem Zuchtausschuss gehören der Obmann für das Zuchtwesen, der Zuchtbuchführer und drei weitere Mitglieder als Beisitzer an.

(2) Die Züchterversammlung schlägt aus ihren Reihen der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Ämter Zuchtobmann und Zuchtbuchführer vor.

(3) Die Züchterversammlung wählt aus ihren Reihen in geheimer Wahl drei Beisitzer für die Amtszeit von 3 Jahren in den Zuchtausschuss.

§ 37 (Wahl von Richterobmann, Zuchtrichterausschuss/Prüfungskommission)

(1) Der Zuchtrichterausschuss, der gleichzeitig die Prüfungskommission bildet, besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie einem Vertreter im Verhinderungsfall.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, der gleichzeitig Richterobmann ist, wird alle 3 Jahre von der Zuchtrichterversammlung geheim mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (absolute Mehrheit).

(3) Die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission/Zuchtrichterausschuss wird ebenfalls auf der jährlichen Zuchtrichterversammlung – auf Antrag geheim - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

§ 38 (Wahl von Ausschüssen, Kommissionen für besondere Aufgaben)

(1) Ausschüsse, Kommissionen für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie einer entsprechenden Zahl Stellvertretern.

(2) Der berufene Personenkreis (§ 25 (1) 7. bzw. § 27 (5)) wählt unter sich.

(3) Ein Ausschuss, Kommission gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 39 (Wahl der Kassenprüfer)

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§ 40 (Wahl per Handzeichen)
Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen schriftliche Wahl beschließt.

Abschnitt VIII: Regionale Untergliederungen

§ 41 (Allgemeines)
(1) Regionale Untergliederungen sind Landesgruppen, Ortsgruppen sowie Arbeitsgruppen.
(2) Wesentliche Aufgaben der Untergliederungen sind der enge Zusammenschluss der Mitglieder und die gegenseitige Beratung und Hilfe, die Überwachung des Zuchtwesens in jeder Hinsicht und die Durchführung von Zuchtschauen und Veranstaltungen im engeren Rahmen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben Landes- und Ortsgruppen sich dem Klub unterzuordnen; sie dürfen keine Sonderzwecke verfolgen.
(3) Diese Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen und ergehenden Ordnungen sind entsprechend auf die regionalen Untergliederungen anzuwenden, soweit sich nach den §§ 42 und 43 nicht etwas anderes ergibt.
(4) Die regionalen Untergliederungen sind als nichtrechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts.

§ 42 (Landesgruppen)
(1) Landesgruppen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und aufgelöst. Sie führen den ihnen vom Erweiterten Vorstand verliehenen Namen. Bei Auflösung oder Grenzänderungen entscheidet der Erweiterte Vorstand auch über die Verteilung des Vermögens und sonstige Nachfolgefragen. Bei Zusammenschluss von Landesgruppen fließt das Vermögen in die aufnehmende Landesgruppe.
(2) Jedes Mitglied des Klubs ist zugleich Mitglied der Landesgruppe seines Wohnsitzes. Will ein Mitglied in einer benachbarten Landesgruppe geführt werden, ist die Zustimmung beider Landesgruppen erforderlich. Bei fehlender Zustimmung kann der Hauptvorstand entscheiden. Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland können sich auf Wunsch einer benachbarten Landesgruppe anschließen. Nach Zustimmung durch die Landesgruppe haben sie volles aktives und passives Wahlrecht. Alle anderen im Ausland wohnenden Mitglieder können als Gäste ohne Stimmrecht an den Veranstaltungen der Landesgruppen
(3) Landesgruppen erhalten für jedes Mitglied einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Ausgleich pro Vollmitglied für den Verwaltungsaufwand der Mitgliederverwaltung. (siehe Beitrags- und Finanzordnung).
Bezüglich ihrer Einnahmen und Ausgaben und ihrer Rechnungslegung gelten Landesgruppen als selbständig. Der Klub hat während der Dauer des Bestehens einer Landesgruppe keinen Anspruch auf deren Vermögen.
(4) Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung der Landesgruppe stattzufinden, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter der Benennung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Klub-Mitteilungen einzuberufen ist.
(5) Die LG wird von einem Vorstand geleitet, der sich aus dem Landesgruppenleiter, seinem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer, dem 1. Zuchtwart der Landesgruppe sowie Beisitzern nach Ermessen der Landesgruppe zusammensetzt. Landesgruppenleiter und Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter der Landesgruppe und einzelvertretungsberechtigt.
(6) Der Landesgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Landesgruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt.
(7) Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 21 analog. Die Vorschriften über die Beschlussfassung sowie die Vorschriften über Einberufung und Verfahren gelten entsprechend. § 18 Abs. 1 und 2 gilt mit der Maßgabe, dass Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, die 24 Stunden bis zum

Tag vor der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Landesgruppenvorsitzenden eingegangen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

(8) Erfüllen Landesgruppen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und/ oder des Erweiterten Vorstandes nicht, kann der Hauptvorstand Weisung erteilen und/ oder anstelle der Landesgruppe handeln. Den Mitgliedern des Hauptvorstandes steht ein Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Landesgruppe zu.

§ 43 (Ortsgruppen)

(1) Die Gründung einer Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes nach Anhörung der Landesgruppe(n).

(2) Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die Ortsgruppe Gewähr dafür bietet, die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen des § 34 durchzuführen.

(3) Im Versammlungsprotokoll muss eine dem Wesen der Ortsgruppe oder den besonderen örtlichen Gegebenheiten entsprechende Begrenzung festgelegt werden, die sich nicht mit dem Gebiet einer bestehenden Ortsgruppe überschneidet. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist freiwillig. Alle in dem Gebiet der Ortsgruppe ansässigen Mitglieder sind zu befragen, ob sie Mitglied der OG sein möchten. Die Landesgruppe ist über die Mitgliederverhältnisse in der Ortsgruppe zu informieren.

(4) Ortsgruppen können sich selbst auflösen. Sie können vom Hauptvorstand aufgelöst werden, wenn sie die Voraussetzungen im Rahmen des § 41 nicht mehr erfüllt. Gegen den Auflösungsbeschluss kann der Erweiterte Vorstand angerufen werden. Im Falle einer Auflösung ist gemäß § 49 zu verfahren.

(5) Die Ablehnung von Mitgliedern, die im Gebiet der Ortsgruppe ihren Wohnsitz haben, ist nur aus besonderen Gründen zulässig, die im Verhältnis zwischen Mitglied und Ortsgruppe ihre Grundlage haben. Gegen die Ablehnung kann der Landesgruppenvorstand angerufen werden.

(6) Ortsgruppen haben keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen des Klubs. Im Gegenzug hat der Klub bzw. die Landesgruppe keinen Anspruch auf etwaiges Vermögen der Ortsgruppe. Ortsgruppen können einen eigenen mäßigen Unkostenbeitrag erheben.

(7) Ortsgruppen muss mindestens einen Ansprechpartner haben, die auf der OG-Mitgliederversammlung gewählt werden. Dieser Ansprechpartner ist Beisitzer des LG Vorstandes. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Landesgruppen entsprechende Anwendung.

§ 44 (Arbeitsgruppen)

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, mit Bernhardinern zu arbeiten. Ziel dieser Arbeit ist es, mit den auszubildenden Tieren in Einzel- und Gruppenarbeit die Unterordnung zu üben und auf Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des St. Bernhards-Klubs die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzuführen. Dazu gehören z.B. Ringtraining, die Begleithundeprüfung, Zughundesport, Therapieausbildungen usw.

Der Schutzdienst in jedweder Form ist den Arbeitsgruppen untersagt.

Mit Ausnahme des § 41 Abs. 2 gelten die übrigen Paragraphen über regionale Untergliederungen analog.

Abschnitt IX: Vereinsstrafen

§ 45 (Vereinsstrafen)

(1) Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zwingersperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zwingersperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

(2) Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung. **(ehemals § 8 (3) letzte zwei Absätze)**

§ 46 (Ehrengericht)

(1) Für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen ist das Ehrengericht des St. Bernhards-Klub zuständig. Ehrengerichtsverfahren richten sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehren- und Schiedsgerichtsordnung.
(2) Die Zusammensetzung des Ehrengerichts ist in § 35 geregelt.

Abschnitt X: Vereinsvermögen

§ 47 (Verwaltung)

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
(4) Der Schatzmeister führt die Klubkasse, für die er Konten auf den Klubnamen einrichtet, und erledigt die laufenden Geldgeschäfte gemäß der Beitrags- und Finanzordnung.
(5) Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und führt einen Ausgleich pro Vollmitglied als Verwaltungsaufwand für die Mitgliederverwaltung an die Landesgruppen ab.
(6) Er führt das Mitgliederverzeichnis und teilt den Landesgruppen halbjährig Veränderungen in ihrem Mitgliederbestand mit.

§ 48(Kassenprüfung)

(1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzie Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in den Klub-Mitteilungen zu veröffentlichen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49(Auflösung)

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte abzuschließen.
(2) Über die Auflösung des Klubs entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.

Satzung errichtet am 11.01.1928 und zuletzt geändert auf der **Jahreshauptversammlung in Goslar (Wöltingerode) am 12.04.2026**